



BEGRÜNDUNG

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen wird auf Grund des am 23. November 2021 durch die Bundesregierung verkündete und am 24. November 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von Nationaler Tragweite angepasst.

Danach sind neu aufzunehmende Bewohnerinnen und Bewohner während der ersten Woche von der Einrichtung verstärkt mittels PoC-Antigen-Test zu testen.

In § 4 erfolgt im Absatz 2 eine Einschränkung der physischen Kontakte zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Besucherinnen und Besuchern. Dieser ist künftig nur zulässig, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner neben der vollständigen Immunisierung im Sinne des § 1 Abs. 5 auf über eine Auffrischimpfung verfügt. Die Besucherin oder der Besucher muss immunisiert im Sinne des § 1 Abs. 5 sein.

Auf Grund § 28 b Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), der am 24. November 2021 in Kraft tritt, werden die Testung von Arbeitgebern, Beschäftigten und Besucherinnen und Besuchern unter anderem in Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 Infektionsschutzgesetz – IfSG –) bundeseinheitlich geregelt. Damit entfallen die Regelungen zur Testpflicht in der Landesverordnung für diese Personen. Weiterhin geregelt wird die Testung von Bewohnerinnen und Bewohnern in den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 benannten Einrichtungen.

Ebenfalls neu vorgesehen sind Meldepflichten über den Impfstatus von Beschäftigten und Bewohnern, gemeinsam mit den Wochenmeldungen zu den durchgeführten PoC-Tests in einem Abstand von zwei Wochen. Darüber hinaus werden die Einrichtungen

verpflichtet die Impfquoten an geeigneter Stelle auszuhängen. Damit kommen sie dem Schutzbedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner und der Umsetzung eines optimierten Pandemie- und Hygienekonzeptes nach.